

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 7  
Vorlage Nr. 185/2016  
Sitzung des Gemeinderats  
am 06.12.2016  
-öffentlich-

### Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Allgemeinärztinnen und -ärzten und Fachärztinnen und –ärzten

#### Antrag zur Beschlussfassung:

Die Niederlassung von Allgemeinärztinnen und -ärzten und Fachärztinnen und –ärzten wird gemäß der Richtlinie gefördert.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

---

#### Themeninhalt:

Der Gemeinderat sich darauf verständigt, dass künftig die Niederlassung von Allgemeinärztinnen und -ärzten sowie Fachärztinnen und –ärzten der Stadt Güglingen gefördert werden soll.

Zentrales Ziel der Stadt Güglingen ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung am Wohnort zu gewährleisten. Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Da in den kommenden Jahren einige Allgemeinmediziner vor Ort ihre Praxen aufgeben werden, möchte die Stadt Güglingen Anreize schaffen, dass sich Allgemeinärztinnen und -ärzte sowie Fachärztinnen und –ärzten hier niederlassen. Die Stadt Güglingen fördert daher die Niederlassung von Allgemeinärztinnen und –ärzten und Fachärztinnen und –ärzten. Ziel ist unter anderem Praxisgründungen und -übernahmen zu erleichtern, um auch in Zukunft eine wohnortnahe medizinische Versorgung gewährleisten zu können.

Die Förderung erfolgt gemäß einer Richtlinie. Diese ist als Anlage beigefügt.

22.11.2016, Koch

## **Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Allgemeinärztinnen und –ärzten und Fachärztinnen und –ärzten der Stadt Güglingen**

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 08.11.2016 folgende Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Allgemeinärztinnen und -ärzten sowie Fachärztinnen und –ärzten der Stadt Güglingen beschlossen.

### **Vorbemerkung**

Die Stadt Güglingen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Niederlassung von Allgemeinärztinnen und -ärzten und Fachärztinnen und –ärzten auf Gemarkung der Stadt Güglingen.  
Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht.

### **1. Zweck der Zuwendung**

Zentrales Ziel der Stadt Güglingen ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung am Wohnort zu gewährleisten. Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Da in den kommenden Jahren einige Allgemeinmediziner vor Ort ihre Praxen aufgeben werden, möchte die Stadt Güglingen Anreize schaffen, dass sich Allgemeinärztinnen und -ärzte sowie Fachärztinnen und –ärzten hier niederlassen. Die Stadt Güglingen fördert daher die Niederlassung von Allgemeinärztinnen und –ärzten und Fachärztinnen und –ärzten. Ziel ist unter anderem Praxisgründungen und -übernahmen zu erleichtern, um auch in Zukunft eine wohnortnahe medizinische Versorgung gewährleisten zu können.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden kann die Niederlassung oder Praxisnachfolge als ambulant vertragsärztlich tätige Allgemeinärztinnen oder ambulant vertragsärztlich tätiger Allgemeinarzt in Güglingen. Die Förderung von Fachärztinnen und –ärzten erfolgt jeweils durch Einzelfallentscheidung. Eine Niederlassung oder Praxisnachfolge wird nur gefördert, wenn ohne diese ein unmittelbares schwerwiegendes Versorgungsdefizit entstünde und eine ausreichende Mitversorgung der lokalen Bevölkerung durch andere an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärztinnen und -ärzte nicht möglich oder nicht zumutbar wäre.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Allgemeinärztinnen und -ärzte und Fachärztinnen und –ärzten die sich in Güglingen im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung niederlassen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung setzt voraus, dass sich die Allgemeinärztinnen und -ärzten und Fachärztinnen und –ärzten verpflichten, die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Gewährung der Zuwendung aufzunehmen. Weiter, dass sich die Allgemeinärztinnen und -ärzten und Fachärztinnen und –ärzten verpflichten die Niederlassung für mindestens 120 Monate aufrechtzuerhalten und dort die ärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich auszuüben.

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Niederlassung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gefördert.

### 5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung von Allgemeinärztinnen und -ärzten und Fachärztinnen und -ärzten beträgt pauschal 50.000,- €. Lassen sich mehrere Allgemeinärztinnen und -ärzten und Fachärztinnen und -ärzten gemeinsam neu nieder oder übernehmen eine Praxis, so wird die pauschale Zuwendung für jede Ärztin/jeden Arzt bezahlt.

Die Höhe der Zuwendung reduziert sich entsprechend, wenn die Ärztin bzw. der Arzt lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag wahrnimmt.

## **6. Rückzahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Förderung aufgenommen wird;
- die Niederlassung innerhalb der Bindungsdauer beendet wird. Der Erstattungsbetrag errechnet sich in diesem Fall anteilig aus der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Beendigung der Niederlassung nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt;
- die ärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird. Der Erstattungsbetrag errechnet sich wie bei einer Beendigung der Niederlassung.

## **7. Antragstellung**

Der Antrag ist in schriftlicher Form bei der Stadt Güglingen einzureichen.

## **8. Bewilligung und Auszahlung**

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen entscheidet über die Bewilligung der Förderung.

Die Förderung wird umgehend nach Bewilligung an die Antragstellerin/den Antragsteller ausgezahlt.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 08.11.2016 in Kraft.

Güglingen, 08.11.2016

Dieterich  
Bürgermeister